

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55) sowie § 23 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1999 (SächsGVBl. S. 52), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Fw-EntschVO) vom 28.12.1999 sowie der Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.06.1992 hat der Stadtrat der Stadt Lengefeld in seiner Sitzung am 18.03.2004 die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen.

Erster Abschnitt **Entschädigung der Funktionsträger**

§ 1 **Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lengefeld**

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

für den Stadtwehrleiter		27,50 EUR
für den stellvertretenden Stadtwehrleiter		13,50 EUR
für die Ortswehrleiter	je	25,00 EUR
für die stellvertretenden Ortswehrleiter	je	12,50 EUR
für die Gerätewarte	je	12,50 EUR
für die Jugend- feuerwehrwarte	je	15,00 EUR

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bzw. die volle Verantwortung des Wehrleiters bzw. Ortswehrleiters in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wahr, so erhält er die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter bzw. Ortswehrleiter. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird angerechnet.

(3) Während der Zeit der Vertretung entfällt die Zahlung der Entschädigung für den Vertretenen.

§ 2 **Auslagenpauschale/Einsatzentschädigung**

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz und eine Entschädigung für in der Freizeit geleistete kostenpflichtige Einsätze.

(2) Dieser wird auf Antrag des Ortswehrleiters als Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR jährlich für die Kameraden der aktiven Abteilungen gezahlt, sofern der Aufwand begründet ist. Die Entscheidung, ob der Aufwand begründet ist, obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter.

(3) Die Entschädigung für die Teilnahme an kostenpflichtigen Einsätzen beträgt 5,00 EUR je Einsatzstunde.

(4) Die Auslagenpauschale und die Einsatzentschädigung werden unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale

(1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Entschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Die Abrechnung und Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich im Monat Oktober in der Kämmerei.

(3) Die Beträge werden auf volle EUR aufgerundet.

(4) Die Auslagenpauschale wird für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

(5) Die Entschädigung für Einsätze wird bis 28.02. im darauffolgenden Jahr nach Abrechnung aller Feuerwehreinsätze gezahlt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Zuwendungen für Funktionsträger

§ 4

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

(1) In Verbindung mit der Feuerwehrenurkunde des Freistaates Sachsen für 10-Jährigen aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhält das betreffende Mitglied eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Für 25-Jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Feuerwehr - Ehrenzeichen Stufe I-Silber des Freistaates Sachsen, eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 125,00 EUR.

(3) Für 40-Jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Feuerwehr - Ehrenzeichen Stufe II-Gold des Freistaates Sachsen, eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR.

(4) Für 50-Jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V., eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 350,00 EUR.

(5) Für 60-Jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V., eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 350,00 EUR.

(6) Der Wehrleiter hat die Jubiläen bis zum 30.09. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 5 Anerkennungen in besonderen Fällen

(1) Im Falle des Ablebens eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt eine Ehrung entsprechend der Regelung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lengefeld (Feuerwehrsatzung) vom 05.07.2001.

(2) Auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters soll eine Anerkennung in Form eines Grabgebindes oder eines Kranzes im Wert von bis zu 50,00 EUR erfolgen.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von feuerwehrtechnischen Bediensteten und den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzungen) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Lengefeld, den 19.03.2004

Wappler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.